

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00454 vom 29. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2008.00454

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00454 du 29 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2008.00454 del 29 ottobre 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des IVG vom 6. Oktober 2006, der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 28. September 2007, des ATSG sowie das Bundesgesetz über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vom 6. Oktober 2006 in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine bergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 Erw. 1, 126 V 136 Erw. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 31. März 2008 ergangen, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit unter anderem eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Juni 2006 in Sachen M., I 428/04, Erw. 1).

Der Eintritt gesundheitlich bedingter beruflicher Massnahme- respektive Eingliederungsbedürftigkeit ist, entsprechend dem System des leistungsspezifischen Invaliditätseintritts (Art. 4 Abs. 2 IVG), ein besonderer Versicherungsfall. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, bestimmt sich nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen zur Zeit des Erlasses der streitigen Verfügung (hier: 31. März 2008 [Urk. 2]; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 8. August 2008 in Sachen M., 8C_163/2008, Erw. 2.2 mit Hinweisen). Bei den im Folgenden zitierten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen handelt es sich deshalb - soweit nichts anderes vermerkt wird - um die seit 1. Januar 2008 in Kraft stehenden Fassungen.

1.2. Hinsichtlich der übrigen vorliegend massgebenden Rechtsgrundlagen kann - sofern sie nicht nachstehend wiedergegeben werden (vgl. bezüglich beruflicher Massnahmen und Integrationsmassnahmen Erw. 6) - auf die Erwägungen im Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Mai 2006 (Urk. 9/27, Erw. 1.1 - 1.4) und auf die angefochtene Verfügung (Urk. 2) verwiesen werden.

1.3. Zu ergenzen ist, dass hinsichtlich des Beweiswertes eines ärztlichen Gutachtens entscheidend ist, ob es für die Beantwortung der gestellten Fragen umfassend

ist, auf den erforderlichen allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden ber cksichtigt und sich mit diesen sowie dem Verhalten der untersuchten Person auseinandersetzt - was vor allem bei psychischen Fehlentwicklungen n tig ist -, in Kenntnis der und gegebenenfalls in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben worden ist, ob es in der Darlegung der medizinischen Zust nde und Zusammenh nge einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der medizinischen Experten in einer Weise begr ndet sind, dass die rechtsanwendende Person sie pr fend nachvollziehen kann, ob der Experte oder die Expertin nicht auszur umende Unsicherheiten und Unklarheiten, welche die Beantwortung der Fragen erschweren oder verunm glichern, gegebenenfalls deutlich macht (BGE 134 V 231 Erw. 5.1; 125 V 352 Erw. 3a, 122 V 160 Erw. 1c; U. Meyer-Blaser, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, BJM 1989, S. 30 f.; derselbe in H. Fredenhagen, Das  rztliche Gutachten, 3. Aufl. 1994, S. 24 f.).

1.4       Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu k rzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde urspr nglich ber cksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten T tigkeit k rperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch f r leichtere Arbeiten nurmehr beschr nkt einsatzf hig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der urspr nglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere pers nliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugeh rigkeit, Nationalit t oder Aufenthaltskategorie sowie Besch ftigungsgrad Auswirkungen auf die H he des Lohnes haben k nnen. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte daf r bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsf higkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwerten kann. Bei der Bestimmung der H he des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter W rdigung der Umst nde im Einzelfall gesamthaft zu sch tzen und insgesamt auf h chstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allf llige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invalidit tsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals ber cksichtigt werden d rfen (BGE 134 V 322 Erw. 5.2).

E. 2

2.1       Die Beschwerdegegnerin stellte sich auf den Standpunkt, in der fr heren T tigkeit des Beschwerdef hrers (Maler) sei Arbeitsunf higkeit anzunehmen. F r eine leichte bis mittelschwere k rperliche T tigkeit in geschlossenen R umen sei hingegen eine volle Arbeitsf higkeit gegeben. Allerdings d rfe keine Exposition gegen ber Substanzen mit hohem Allergierisiko erfolgen wie beispielsweise Chemikalien und Duftstoffe. Sowohl beim Validen- als auch beim Invalideneinkommen sei von der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes f r Statistik auszugehen, konkret von LSE TA1 Ziffer 1-93, zitiert aus LSE 2004. Da sich der Beschwerdef hrer nicht gegen ber Substanzen mit hohem Allergenrisiko exponieren sollte, sei das T tigkeitsspektrum leicht eingeschr nkt und das Invalideneinkommen verringere sich

um 10 %. Bei einem Invaliditätsgrad von 10 % bestehe weder ein Rentenanspruch noch ein Anspruch auf berufliche Massnahmen (vgl. Urk. 2). Nachdem der Beschwerdeführer am 1. November 2007 Einwände erhoben hatte (Urk. 9/45), führte die IV-Stelle an, diesem sei beispielsweise die Tätigkeit als Betriebsmitarbeiter oder als Abfaller beziehungsweise Abpacker zu 100 % zumutbar. Die IV-Stelle ging nunmehr gestützt auf LSE TA1 Ziff. 1 - 93, zitiert aus LSE 2006, Ausgabe 2007, für das Jahr 2006 von einem Valideneinkommen von Fr. 61'558.64 aus. Da der Beschwerdeführer keine Schwerstarbeit ausüben könne und sich nicht mit Substanzen von hohem Allergenrisiko exponieren sollte, sei das Tätigkeitspensum eingeschränkt und das Invalideneinkommen verringere sich um 15 %. Er sei durchaus ohne Einschränkung in der Lage, leichte Arbeiten ohne Allergieauslösung auszuführen. Ein Maximalabzug (25 %) lasse sich nicht rechtfertigen. Bei den zumutbaren Tätigkeiten handle es sich um Hilfsarbeitertätigkeiten, für die keine Eingliederungsmassnahmen nötig seien. Abweichend vom zuvor Ausgeführten bemass die IV-Stelle den Invaliditätsgrad dann schliesslich für das Jahr 2006 auf 11 % (Valideneinkommen von Fr. 58'524.97, Invalideneinkommen von Fr. 52'324.84; vgl. Urk. 2).

Der Beschwerdegegner dagegen hält dafür, dass die Behinderung im Sinne der Invalidenversicherung ein so grosses Ausmass aufweise, dass er offensichtlich bei der Stellensuche auf dem Arbeitsmarkt erheblich behindert sei und somit Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen habe. Es sei angebracht, auch praktische Abklärungen bezüglich einer möglichen beruflichen Tätigkeit durchzuführen um einschätzen zu können, inwieweit eine geeignete berufliche Tätigkeit dann auch zu einer Anstellung in der privaten Wirtschaft führe. Zu den Aufgaben der IV-Stelle betreffend berufliche Eingliederung und Arbeitsvermittlung gehöre die Abklärung, in welchen Branchen geeignete Arbeit zu suchen sei respektive wo die Vereinbarung Arbeit und Behinderung optimal realisiert werden könne. Diesem gesetzlichen Auftrag sei die IV-Stelle in keiner Weise nachgekommen. Sie sei zu beauftragen, den Nutzen einer Integrationsmassnahme gemäss Art. 14a IVG abzuklären. Den Invaliditätsgrad habe sie berechnet ohne vorherige Abklärung und Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen. Der Invaliditätsgrad sei auf 11 % festgesetzt worden und bestimme somit klar den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Sollten die beruflichen Massnahmen in diesem Fall scheitern, sei die IV-Stelle zu beauftragen, den Invaliditätsgrad neu festzulegen. Beim Einkommensvergleich habe diese falsche Zahlen herangezogen. Für das hypothetische Einkommen müsse der aktuelle Lohn als Maler eingesetzt werden und nicht der Lohn eines Hilfsarbeiters gemäss den Tabellenlöhnen der LSE (Urk. 1).

2.2 Strittig und zu prägen ist somit, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf berufliche Massnahmen (Berufsberatung, Arbeitsvermittlung, Umschulung, Integrationsmassnahmen) oder eine Rente der Invalidenversicherung hat.

3. Nach Durchsicht der Akten erhellt, dass keine Einigkeit respektive Klarheit darüber herrscht, was als angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers zu gelten hat. Es erscheint diesbezüglich inkonsequent, wenn die IV-Stelle von der angestammten Tätigkeit als Maler spricht (Urk. 2), dann aber beim Valideneinkommen auf den Lohn eines Hilfsarbeiters abstellt (Urk. 2; Urk. 9/48). Der Stellung nehmende Mediziner des Regionalen Ärztlichen Diensts (RAD), PD Dr. Dr. B. ____, sprach von der früheren Tätigkeit als Hilfsmaler (Urk. 9/37/3). Der Beschwerdeführer selbst gab in

seinem Lebenslauf im Dezember 2003 an, er habe die Malerlehre aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen (Urk. 9/2/1); gegenüber Dr. A. ___ führte er jedoch aus, dass er die Lehre aufgrund fachlicher (vor allem schulischer) Überforderung abgebrochen habe (Urk. 9/34/1). Der Vertreter des Beschwerdeführers äussert sich zu diesem Thema lediglich bezüglich des Valideneinkommens und will ein solches eines Malers angewendet sehen (Urk. 1 S. 7). Nach Würdigung all dieser Aspekte ist mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der Überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die Lehre - wie gegenüber Dr. A. ___ ausgeführt - nicht aus gesundheitlichen Gründen abgebrochen hatte (Urk. 9/34/1), was er denn auch nicht bestreitet. Eine andere Sichtweise ergäbe vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer nach Abbruch der Lehre immerhin während sechs Jahren Hilfsmalertätigkeiten ausübte (Urk. 9/2/1), keinen Sinn. Als angestammte Tätigkeit des Beschwerdeführers hat demnach nicht diejenige eines Malers, sondern diejenige eines Hilfsarbeiters zu gelten. Dem steht nicht entgegen, dass er in seiner Heimatgemeinde unter der Berufsbezeichnung «Maler» angemeldet ist (Urk. 9/6), beruht dies doch auf seinen eigenen Angaben.

E. 4

4.1 Im in Rechtskraft erwachsenen Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Mai 2006 (Prozessnr. IV.2005.00928) wurde festgehalten, dass aufgrund der übereinstimmend gestellten Diagnosen zwar als erstellt betrachtet werden können, dass der Beschwerdeführer an einem allergischen Asthma bronchiale mit/bei Sensibilisierung gegen saisonale und perenniale Allergene und einer fixierten Bronchialobstruktion sowie einer arteriellen Hypertonie leide, und dass sich diese Gesundheitsschäden auf seine Arbeitsfähigkeit auswirkten. Kein klares Bild ergebe sich jedoch hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit: Einerseits würden die ärztlichen Stellungnahmen diesbezüglich erheblich voneinander abweichen und andererseits erweise sich keiner der vorliegenden Berichte im Sinne der Rechtsprechung hinreichend beweiskräftig, als dass darauf abgestellt werden könne (Urk. 9/27 Erw. 4.1).

4.2 Dem daraufhin veranlassten pneumologischen Gutachten vom 2. April 2007, das auf Untersuchungen vom 16. Februar, 2. und 23. März 2007 beruht, sind folgende Diagnosen zu entnehmen:

- Chronisch obstruktive Lungenkrankheit GOLD II
- Chronische Asthma bronchiale
- Mittelschwere fixierte Obstruktion im Bereich der zentralen und peripheren Atemwege
- Partiiell reversible leichte bis mittelschwere pulmonale Überblähung
- Anamnestisch kalteinduziert
- Anamnestisch Sensibilisierung auf saisonale und perenniale Allergene, klinisch nicht relevant
- Arterielle Hypertonie
- Adipositas simplex I
- Zustand nach Fundoprenico- und Gastrocorporopexie 6/2001 wegen up-side down stomach

- Anamnestisch Gastroösophageale Refluxkrankheit bei Endobrachyösophagus und axialer Hiatushernie

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Bis jetzt habe beim Beschwerdeführer nie eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bestanden, und zwar für keine der zwischen 1976 und jetzt ausgeübten beruflichen Tätigkeiten. Dies trotz dem seit mindestens 2004 dokumentierten und anamnestisch seit den frühen Jugendjahren bestehenden chronischen Asthma bronchiale und der arteriellen Hypertonie. Für Arbeiten an kalteexponierten Stellen sowie für schwere körperliche Arbeiten ohne technische Hilfsmittel besteht jedoch seines Erachtens auf Grund der aktuellen und bereits 2004 / 2005 dokumentierten Lungenfunktionseinschränkung eine medizinisch theoretische Arbeitsunfähigkeit von 100 %. Dem Beschwerdeführer sei aber eine beruflich leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeit mit einem 100 % Pensum absolut zumutbar (Urk. 9/34/5). Der Beschwerdeführer selber schätze seine Leistungsfähigkeit im Alltag wie in seiner aktuellen beruflichen Tätigkeit (Hilfstierpfleger im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms der Y.____) auf 100 % (Urk. 9/34/3).

4.3 Ä Ä Ä PD Dr. Dr. B.____ vom RAD hielt in seiner auf den Akten basierenden Stellungnahme vom 18. April 2007 fest, gesamthaft ergebe sich nach dem erhobenen Beschwerdebild, dem körperlichen Befund und insbesondere auch den Zusatzuntersuchungen (wohl durch Dr. A.____) folgende nachvollziehbare fachärztliche Bemessung: [...] Für eine leichte bis eine mittelschwere körperliche Arbeit in geschlossenen Räumen ist Arbeitsfähigkeit (100 %) gegeben. Es darf keine Exposition gegenüber Substanzen mit hohem Allergenrisiko erfolgen, Chemikalien, Duftstoffe et cetera. Schadenmindernde Massnahmen sind medizinisch zumutbar und erfolgversprechend. Aus den im Gutachten Dr. A.____s dargelegten Gründen - nur ein Teil verfügbarer Therapieoptionen ist bisher ausgeschöpft worden - sollte eine regelmässige pulmonologische Behandlung auferlegt werden, die einer Verschlimmerung des Gesundheitsschadens sinnvoll begegnen kann (Urk. 9/37/3).

E. 5

5.1 Ä Ä Ä Ä Es ist zwischen den Parteien unbestritten und aufgrund der Akten erstellt, dass der Beschwerdeführer als (Hilfs-)Maler beziehungsweise für Arbeiten an kalteexponierten Stellen und für schwere körperliche Tätigkeiten zu 100 % arbeitsunfähig ist (Urk. 1; Urk. 2). Die IV-Stelle stellte bei der ablehnenden Beurteilung des Leistungsgesuchs auf das Gutachten von Dr. A.____ vom 2. April 2007 ab (Urk. 2; Urk. 9/34; Urk. 9/37). Diesem kommt voller Beweiswert zu, was denn auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird. Das Gutachten ist schlüssig und umfassend, und der Beschwerdeführer wurde an drei Terminen (16. Februar, 2. und 23. März 2007) gründlich fachärztlich untersucht. Die Vorakten und persönlichen Aussagen des Beschwerdeführers wurden ebenfalls umfassend berücksichtigt sowie gewürdigt. Auch die Beurteilung der medizinischen Situation ist einleuchtend und widerspruchsfrei dargestellt, und die gezogenen Schlussfolgerungen sind nachvollziehbar (Urk. 9/34).

5.2 Ä Ä Ä Ä Dass auf die bei den Akten liegenden Arztberichte nicht abgestellt werden kann, wurde bereits mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. Mai 2006 festgestellt (vgl. Urk. 9/27 E. 4.2). Der Beschwerdeführer bringt denn auch grundsätzlich nichts gegen die Einschätzung von Dr. A.____, dass ihm eine beruflich leichte bis mittelschwere Tätigkeit mit einem Pensum von 100 % zumutbar sei, vor (Urk. 1; Urk. 9/34).

Anlässlich der Begutachtung durch Dr. A.____ schätzte er seine Leistungsfähigkeit im Alltag wie in seiner aktuellen beruflichen Tätigkeit selbst auf 100 %. Nach dem Gesagten ist mit der IV-Stelle gestützt auf das pneumologische Gutachten von Dr. A.____ (vom 2. April 2007) von einer vollen Arbeitsfähigkeit in der angestammten bzw. in einer angepassten Tätigkeiten auszugehen.

5.3 In erwerblicher Hinsicht ist der IV-Stelle insoweit beizupflichten, als es angesichts der nur wenig aussagekräftigen Lohnangaben (unter anderem fehlende regelmässige Tätigkeit über längere Zeit; vgl. Urk. 9/22) gerechtfertigt erscheint, beim Valideneinkommen - gleich wie beim Invalideneinkommen - auf die statistischen Lohnangaben im Bereich Hilfsarbeitertätigkeiten auszugehen. Damit entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung des von der Verwaltung gewählten Abzugs von 15 % (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 2008, 8C_772/2007, Erw. 6.2), welcher den Einschränkungen [keine Schwerstarbeit; kein Exponieren mit Substanzen mit hohem Allergierisiko; Urk. 2] als angemessen erscheint. Ein Invaliditätsgrad von 15 % aber ergibt keinen Anspruch auf eine Rente.

E. 6

6.1 Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind, haben gemäss Art. 14a IVG Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen), sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können (Abs. 1). Da der Beschwerdeführer in der bisherigen Tätigkeit nicht zu mindestens 50 % arbeitsunfähig ist (vgl. oben Erw. 3 und Erw. 5.2), entfällt der Anspruch auf Integrationsmassnahmen.

E. 6.2

6.2.1 Gemäss Art. 15 IVG haben Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, Anspruch auf Berufsberatung. Der Leistungsanspruch setzt voraus, dass die versicherte Person an sich zur Berufswahl oder zur beruflichen Neuorientierung fähig ist, infolge ihres Gesundheitszustandes aber darin behindert ist, weil die Kenntnisse über Neigungen, berufliche Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht ausreichen, um einen der Behinderung angepassten Beruf wählen zu können (ZAK 1977 S. 191 Erw. 2; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen A. vom 15. Februar 2000, I 431/99). In Betracht fällt jede körperliche oder psychische Beeinträchtigung, die den Kreis der für die versicherte Person nach ihrer Eignung und Neigung möglichen Berufe oder Betätigungen einengt oder die Ausübung der bisherigen Aufgabe unzumutbar macht. Ausgeschlossen sind geringste Behinderungen, die keine nennenswerte Beeinträchtigung zur Folge haben und deshalb die Inanspruchnahme der Invalidenversicherung nicht rechtfertigen (BGE 114 V 29 f. Erw. 1a mit Hinweisen).

6.2.2 Der Beschwerdeführer ist - wie ausgeführt - in der Ausübung seiner Tätigkeit lediglich in dem Sinne eingeschränkt, als keine Exposition gegenüber Substanzen (Chemikalien, Duftstoffe mit hohem Allergenrisiko) erfolgen dürfen (Urk. 2). Für eine leichte bis mittelschwere körperliche Arbeit in geschlossenen Räumen ist volle Arbeitsfähigkeit gegeben (Urk. 9/34/5; Urk. 2). In Würdigung sämtlicher Umstände ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über genügende

Kenntnisse verfügt, um ohne entsprechende Hilfestellung der IV-Stelle eine der Behinderung angepasste Berufswahl treffen zu können, zumal er ja in seiner angestammten Tätigkeit arbeitsfähig ist (vgl. oben Erw. 3).

E. 6.3.1

Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben gemäss Art. 18 Abs. 1 IVG (in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung) Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes (lit. a) und auf begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes (lit. b). Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind (Abs. 2).

E. 6.3.2

Gemäss Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [5. Revision] wurden die Anspruchsvoraussetzungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Fassung zwar offener gefasst (BBl 2005 S. 4565), so dass neu alle stellenlosen Personen, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, Anspruch auf Arbeitsvermittlung haben, somit auch Hilfsarbeiterinnen und Hilfsarbeiter (BBl 2005 S. 4524 Ziff. 1.6.1.3.2 lit. b; die in der Botschaft als Art. 18a Abs. 1 IVG vorgeschlagene Fassung hat nur unwesentlich verändert als Art. 18 Abs. 1 IVG Eingang in das Gesetz gefunden, vgl. Verhandlungen [des National- und Ständerates], 5. IV-Revision, Dokumentation der Parlamentsdienste, S. 38, 109 und 122). Da der Beschwerdeführer indes nicht arbeitsunfähig ist (vgl. oben Erw. 5.2) - was durch das Gutachten Dr. A. ___s vom 2. April 2007 und die darin wiedergegebenen Ausführungen des Beschwerdeführers (Dieser schätze seine aktuelle Tätigkeit als Hilfsarbeiter sehr und möchte sie gerne beruflich zu 100 % weiter ausüben [Urk. 9/34/2]; er schätze seine Leistungsfähigkeit auf 100 % [Urk. 9/34/3]; er sei in all seinen bisherigen Tätigkeiten wegen des Asthma bronchiale nur sehr wenig eingeschränkt gewesen [Urk. 9/34/3]; bis dato habe beim Beschwerdeführer nie eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bestanden, und zwar für keine der zwischen 1976 und jetzt ausgeübten Tätigkeiten [Urk. 9/34/5]) bekräftigt wird - ist ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung von vornherein zu verneinen.

6.4.4.4 Der Anspruch auf Umschulung (Art. 17 IVG) setzt nach der Rechtsprechung unter anderem voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet (BGE 130 V 488 Erw. 4.2, 124 V 110 f. Erw. 2a und b mit Hinweisen auf unter anderem AHI 1997 S. 80 Erw. 1b; ZAK 1984 S. 91 oben, 1966 S. 439 Erw. 3). Vorliegend aber erreicht der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers die rechtsprechungsgemäss vorausgesetzten 20 % nicht (vgl. oben Erw. 5.3).

7.4.4.4 Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Jedoch sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gegeben (vgl. Urk. 3). Demgemäss sind die Gerichtskosten in Bewilligung des Gesuchs vom 25. April 2008 einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Das Gericht beschliesst:

Î Î Î Î Î Î Î Î In Bewilligung des Gesuchs vom 25. April 2008 wird dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt.

und erkennt:

1. Î Î Î Î Î Î Î Î Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Î Î Î Î Î Î Î Î Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

3. Î Î Î Î Î Î Î Î Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Y. ____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Î Î Î Î Î Î Î Î Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Î Î Î Î Î Î Î Î Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Î Î Î Î Î Î Î Î Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.